



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0147/2014		Datum:	11.03.2014
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
10.04.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
31.03.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bewilligungen von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012			

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Abschluss von Korrekturbuchungen konnten die zahlreichen Deckungskreise einer endgültigen Prüfung unterzogen werden.

Für nachfolgende Deckungskreise der laufenden Nummern 1 bis 5 ist die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. überplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

1.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012,

- bei **Teilhaushalt 04 (Wirtschaft)** im Deckungskreis „A050000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **74.780 Euro**, im Finanzhaushalt in Höhe von **68.950 Euro** zu.

Begründung:

Die Überschreitung des Deckungskreisansatzes resultiert aus einer Bereinigung des investiven Projektes P051014 „SPNV-Haltepunkt Stadtmitte“:

Für die Gleisstützwand im Bereich der Zuwegung zur Eisenbahnüberführung Süd des SPNV-Haltepunktes Koblenz-Stadtmitte wurde gemäß der Vereinbarung vom 17.02.2009 zwischen der Stadt Koblenz und der DB Netz AG ein Ablösebetrag von 91.463,40 Euro am 12.10.2012 aus dem Projekt P501014 gezahlt.

Da hierdurch jedoch eine Ablöse zukünftiger Verpflichtungen für Erhaltungskosten des Bauwerks bewirkt wird, hat eine entsprechende Korrekturbuchung zur Entlastung des Investivprojektes und Belastung des entsprechenden Aufwands- und Auszahlungskontos im konsumtiven Haushalt zu erfolgen. Dies führte zu der o.g. Überschreitung im Deckungskreis.

Durch Einsparungen im Deckungskreis kann die Deckungslücke auf die o.g. Beträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt reduziert werden.

2.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012,

- bei **Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)** im Deckungskreis „A310000000“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **273.570 Euro** zu.

Begründung:

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung, der durch Landesgesetz zum 1.1.1979 errichtet worden ist, ist der Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie den beiden hessischen Landkreisen Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg. Er nimmt die Tierkörperbeseitigung als eine ihm nach Bundes- und Landesgesetz übertragenen Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Über dieses Gebiet hinaus entsorgt er seit 2009 im Rahmen einer öffentlichen Beauftragung Nord- und Mittelhessen (Regierungsbezirke Kassel und Gießen). Er entsorgt jährlich rund 85.000 Tonnen Tierkörper und tierische Abfälle und beschäftigt 116 Mitarbeiter. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt er Beseitigungsanlagen in Rivenich (Landkreis Bernkastel-Wittlich) und Sandersmühle (Rhein-Lahn-Kreis).

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Gebühren für Schlachtbetriebe und Metzgereien, den Kostenerstattungen für verendete Tiere sowie Produkterlöse aus dem Verkauf der hergestellten Mehle und Fette. Die Entgelte sind insgesamt kostendeckend und belasten nicht die Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes. Weiter ist Aufgabe des Zweckverbandes, für den Seuchenfall Reservekapazitäten vorzuhalten, um für diesen Fall Tierkörper umwelt- und hygienegerecht zu entsorgen und Gesundheits- und Seuchengefahren vorzubeugen.

Für diese Vorhaltung an Kapazitäten zahlen die Landkreise und Städte bisher eine jährliche Umlage von rund 1,6 Mio Euro. Mangels Aufwandsfähigkeit können diese Kosten nicht in die Gebühren eingerechnet werden, wie dies auch das OVG Rheinland-Pfalz entschieden hat (Beschluss vom 10.06.2013 – 6 B 10351/13.OVG-).

Im Rahmen des von der bei der Vergabe in Nord- und Mittelhessen unterlegenen Privatfirma bei der EU-Kommission angestregten Prüfverfahrens sind die Anteile der Landkreise und Städte für die Vorhaltung der Reservekapazitäten (Seuchenreserve) in den Jahren 1998 – 2008 geprüft worden.

Die EU-Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 25.04.2012 festgestellt, dass die Kostenübernahme der Tierseuchenreserve durch die Verbandsmitglieder eine unerlaubte Beihilfe darstellt und nach deren Auffassung von den Landwirten und Schlachtbetrieben zu tragen seien. Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes sind verpflichtet worden, die geleisteten Umlagen von 1998 – 2012 nebst Zinsen von rund 43 Mio. Euro vom Zweckverband zurückzufordern.

Die Stadt Koblenz hat dementsprechend im Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von **318.298,39 Euro** bei dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung geltend gemacht und **als Ertrag in den Haushalt eingebucht** (Kostenstelle K310200E15 – Konto 44244).

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einer von einer privaten Firma gegen den Zweckverband in derselben Sache erhobenen Klage Ende 2010 höchstrichterlich entschieden, dass die Kosten der Seuchenreserve durch die Allgemeinheit zu tragen sind. Dieser Rechtsauffassung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts hat sich die EU-Kommission nicht angeschlossen. Sowohl der Zweckverband als auch die Bundesrepublik haben gegen den Kommissionsbeschluss Klage vor dem Europäischen Gericht in Luxemburg eingelegt, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Im Dezember 2013 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Koblenz im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 die Forderung gegenüber dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Forderung auszubuchen bzw. wertzuberichtigen ist. Als Grund wurde angeführt, dass immer noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt und dass der Zweckverband nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlung vorzunehmen, da dies vermutlich zur Liquidation des Zweckverbandes führen würde.

Dementsprechend wurde die Wertberichtigung der Forderung im Dezember 2013 für das Haushaltsjahr 2012 veranlasst. Ein entsprechender Kontierungsbeleg über **318.298,39 Euro bei dem Aufwandskonto 56551** – Kostenstelle K310200E15 – wurde gefertigt und gebucht.

Die Buchung dieser Wertberichtigung führt letztendlich zur Überschreitung des Deckungskreises A310000000 in Höhe von 273.567,36 Euro.

3.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012,

- bei **Teilhaushalt 06 (Jugend, Familie, Senioren und Soziales)** im Deckungskreis „A500000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ und 17 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **2.079.400 Euro**, im Finanzhaushalt in Höhe von **1.998.600 Euro** zu.

Begründung:

Der Deckungskreis A500000001 wurde im Jahr 2012 im Ergebnis- und Finanzhaushalt überschritten. Die Überschreitungen resultieren vorwiegend aus dem Bereich „**Heimerziehung**“ (Teilleistung 36311305/Hilfen zur Erziehung), der „**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**“ (TL 31110200) sowie aus dem Bereich der „**Hilfen zur häuslichen Pflege**“ (TL 31110504).

Dabei bildet der Bereich der „**Heimerziehung**“ mit rund **1.506.500 Euro** den größten Anteil.

Trotz Anpassung der Haushaltsmittel im Nachtragsplan 2012 um 700.000 Euro, kam es zu den erheblichen Mehraufwendungen/-auszahlungen. Die Gründe hierfür:

1) Das BVerwG vertritt in seiner Entscheidung vom 12.09.2010 eine neue Rechtsauffassung zur Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII. Daraufhin wurden alle Jugendhilfefälle rückwirkend bis in das Jahr 2007 im Hinblick auf die geänderte Zuständigkeit überprüft. Die kostenmäßige Rückabwicklung im Jahre 2012 führte zu unvorhergesehenen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von rund 750.000 Euro.

2) Im Laufe des Jahres 2012 ist es notwendig geworden, Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer besonderen Auffälligkeiten in Einrichtungen mit intensiver Betreuung unterzubringen.

In besonders schwierigen Fällen kostet ein solcher Heimplatz zwischen 8.000 Euro und 12.000 Euro im Monate. Außerdem waren zunehmend kurzfristige Heimunterbringungen als Krisenintervention notwendig.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen von rund **463.000 Euro** der „**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**“ resultieren aufgrund gestiegener Fallzahlen (2011 = 1.763 zu 2012 = 1.842, Erhöhung um 79 Fälle), Regelsatzerhöhungen, Heizkostenanpassungen sowie Anpassung an den qualifizierten Mietspiegel.

Bei der „**Hilfe zur häuslichen Pflege**“ handelte es sich um Sachleistungen. Durch gestiegene Fallzahlen (2011 = 365 zu 2012 = 398, Erhöhung um 33 Fälle) sowie Pflegesatzerhöhungen waren Mehraufwendungen/-auszahlungen notwendig. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen nimmt aufgrund des demographischen Wandels weiter zu. Vergütungserhöhungen im ambulanten (und stationären) Bereich sorgten im Jahr 2012 zusätzlich für eine Steigerung der Aufwendungen/Auszahlungen.

4.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012,

- bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „A670000001“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **656.410 Euro** zu.

Begründung:

Grünanlagen werden grds. im sog. Festwertverfahren bilanziert. Nach § 32 Abs. 8 GemHVO können u. a. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden. Damit wird unterstellt, dass die jährliche Abnutzung der Grünanlagen durch jährliche Neuherstellung von Grünanlagen in gleicher Höhe ausgeglichen wird. Durch den im Saldo unveränderten Bestand ist es aufgrund des Festwerts möglich, die Abschreibung als auch die Anschaffung im Haushalt unberücksichtigt zu lassen.

Allerdings wurden in 2012 an einigen Grünanlagen solche umfassenden Neuarbeiten vorgenommen, dass für diese Anlagen die bewertungsrechtlichen Voraussetzungen für das Festwertverfahren nicht mehr vorlagen. Es war daher zwingend erforderlich, die bestehenden Festwerte für diese Grünanlagen auszubuchen und diese als eigenständiges Anlagengut neu zu aktivieren. Das Ausbuchen des Festwertes geschieht durch eine Aufwandsbuchung in entsprechender Höhe (hier: 699.998 Euro). Teilweise konnten diese Aufwendungen im Deckungskreis aufgefangen werden. Dieser Vorgang ist nicht finanzwirksam.

Die Abrechnung der in 2012 fertig gestellten Anlagen erfolgte erst in 2013, sodass eine planerische Berücksichtigung im laufenden Haushaltsjahr 2012 nicht mehr erfolgen konnte.

5.)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012,

- im Deckungskreis „**haushaltsweite Abschreibungen** (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen)“ einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **1.684.600 Euro** zu.

Begründung:

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung (Gesamtansatz: rund 20,2 Mio. Euro) und Jahresrechnungsergebnis (rund 21,9 Mio. Euro) bei den Abschreibungen begründen sich wie folgt:

- Höhere bzw. niedrigere Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Investitionsmaßnahme in der IST - Rechnung im Vergleich zum Planansatz, hierdurch ergibt sich eine andere Basis für die Berechnung der Abschreibung,
- Nicht zutreffende Zuordnung von investiven und konsumtiven Bestandteilen einer Maßnahme in der Planung, jedoch zutreffende Darstellung in der IST - Rechnung. Dies führt ebenfalls zu einer anderen Berechnungsbasis für die Abschreibung.
- Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung, die Nutzungsdauer über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt, somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden.
- Seit der Planung 2010 geben die Fachämter aus Vereinfachungsgründen ihre Mittelanmeldungen nicht mehr auf Basis der einzelnen Anlagenklassen ab, so dass die Plan-Abschreibung nicht mit genauen Nutzungsdauern bezogen auf den einzelnen Vermögensgegenstand gerechnet wird, sondern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer.
- Aufgrund von Aufarbeitungen innerhalb der Verwaltung kommt zurzeit eine Vielzahl von Projekten zur Abrechnung.

Die Abschreibung resultiert auf den von der Stadt getroffenen Investitionsentscheidungen zur Schaffung neuen Sachvermögens oder der Erweiterung vorhandenen Vermögens. Hierzu wurden im Investitionshaushalt in der Vergangenheit bereits die notwendigen Haushaltsmittel, in der Regel einzelprojektbezogen, zur Verfügung gestellt. Die relevanten investiven Haushaltsmittel sind damit die ursprüngliche haushaltsrechtliche Grundlage für die daraus resultierenden Abschreibungen, welche als notwendige Folge einer Investitionsmaßnahme entstehen.

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde in der kommunalen Bilanz zum Bilanzstichtag. Die Abschreibung u. a. ist notwendig, um den in der kommunalen Doppik geforderten vollständigen Ressourcenverbrauch in einer Rechnungsperiode periodengerecht darzustellen. Er wird in der Ergebnisrechnung periodengerecht als Aufwand auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilt. Die haushalts- und bilanzielle Abwicklung der Abschreibungen basiert auf § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Demnach sind Abschreibungen unabweisbar.

Zu den laufenden Nummern 1.) bis 5.)

Gemäß § 100 Absatz 1 2. Alternative Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

In den Begründungen zu den **laufenden Nummern 1 bis 5** dieser Beschlussvorlage wird die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen jeweils dargelegt. Darüber hinaus wird der Jahresfehlbetrag durch die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nicht (erheblich) erhöht. Die gegenteilige Entwicklung ist festzustellen:

Gegenüber dem im Nachtragshaushaltsplan 2012 festgesetzten Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von rund 36,6 Mio. Euro, beträgt der tatsächlich entstandene Fehlbetrag „nur“ 8,7 Mio. Euro. Der Fehlbetrag konnte damit trotz der v.g. überplanmäßigen Aufwendungen erheblich reduziert werden.

Im Nachtragshaushalt 2012 zum Finanzhaushalt betrug der „Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen“ rund -15,83 Mio. Euro. Das vorläufige Jahresrechnungsergebnis 2012 weist dagegen ein positives Saldo in Höhe von 3,86 Mio. Euro aus.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 100 Absatz 1 2. Alternative GemO liegen somit vor.